

MAßNAHMEN UND FÖRDERBEDINGUNGEN IN DER LEADER-REGION BAUTZENER OBERLAND 2014 - 2020

Die LEADER-Region Bautzener Oberland möchte bis 2020 ihre in der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) festgelegten Ziele umsetzen. Dafür steht der Region ein Budget von voraussichtlich 13,9 Millionen Euro zur Verfügung, das sich aus EU- und Landesmitteln zusammensetzt. Diese Mittel können zur Förderungen folgender Maßnahmen eingesetzt werden:

A	Um- und Wiedernutzung leerstehender und mindergenutzter Bausubstanz
A.1	Umnutzung für gewerbliche Zwecke
A.2	Um- und Wiedernutzung für private Wohnnutzung
A.3	Um- und Wiedernutzung öffentlich zugänglicher Einrichtungen
B	Modernisierung, Funktionserweiterung und Diversifizierung bestehender Unternehmen und öffentlich zugänglicher Einrichtungen
B.1	Diversifizierung bestehender Unternehmen
B.2	Anpassung bestehender öffentlich zugänglicher Einrichtungen
C	Maßnahmen zur Sicherung der individuellen Mobilität
D	Erhalt und Entwicklung der regionalen Kultur
D.1	Erhalt und Belebung des ländlichen Kulturerbes
D.2	Erhalt und Entwicklung des kulturellen Lebens
E	Ausbau und Modernisierung touristischer Infrastruktur
F	Neugestaltung und Aufwertung öffentlicher Freiflächen
G	Abbruch, Flächenentsiegelung
H	Maßnahmen zu Pflege und Erhalt der Kulturlandschaft
I	Projektentwicklung und Umsetzungsbegleitung, Vernetzung, Marketing, Sensibilisierung
J	Regionalmanagement/LAG-Kosten
K	Vorbereitung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen

Die Förderrichtlinie LEADER/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft enthält Vorgaben, die Projekte zum Zeitpunkt der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde einhalten müssen. Diese Vorgaben sind vom Antragsteller zusätzlich zu den regionalen Auswahlkriterien zu beachten. Die gesamte Richtlinie ist unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm> einzusehen.

Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen vor der Antragstellung noch nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung/Material oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen, die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie der Erwerb von Grundstücken, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung.

Die Mehrwertsteuer gehört, soweit sie nicht als Vorsteuer nach nationalem Recht rückerstattet wird, zu den förderfähigen Ausgaben.

Die Zweckbindungsfrist für investive Vorhaben beträgt in der Regel fünf Jahre. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 410 Euro netto findet die Zweckbindungsfrist von fünf Jahren keine Anwendung.

Geförderte Investitionen müssen die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

ANTRAGSTELLER

Eine Förderung aus dem LEADER-Budget der Region Bautzener Oberland können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften einschließlich der lokalen Aktionsgruppe (LAG) der Region erhalten.

ZUWENDUNGSART

Die Förderungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Fördersätze sind abhängig von der konkreten Fördermaßnahme und dem Status des Antragstellers. Für die verschiedenen Antragstellergruppen gelten unterschiedliche Fördersätze. Unabhängig vom Status des Antragstellers gilt bei allen Maßnahmen, die in eine wirtschaftliche Tätigkeit münden (z.B. Vermietung, gewerbliche Nutzung), ein Förderhöchstsatz von 35% (ab 2018 von 30%).

ANTRAGSTELLUNG

Um eine LEADER-Projektförderung zu erhalten, muss ein zweistufiges Antragsverfahren durchlaufen werden. Die erste Stufe ist die regionale Bewertung und Feststellung der Förderwürdigkeit des Antrages durch das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis), die zweite Stufe ist die Feststellung der Förderfähigkeit und die Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde (Landratsamt). Das Antragsverfahren ist für die Antragsteller kosten- und gebührenfrei.

Erster Schritt im Antragsverfahren ist die Beratung durch das Regionalmanagement der Region Bautzener Oberland. Das Regionalmanagement prüft, ob das Vorhaben den Zielen der Region entspricht und unterstützt die Antragsteller bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen und gegebenenfalls bei der Qualifizierung ihres Projektes im Sinne der regionalen Entwicklungsstrategie.

Sind die Unterlagen vollständig, wird der Antrag dem Koordinierungskreis vorgelegt. Der Koordinierungskreis ist das Entscheidungsgremium der Region, das die Projekte für eine LEADER-Förderung auswählt. Der Koordinierungskreis tagt mehrmals jährlich. Die Einreichungsfrist für Anträge endet jeweils spätestens vier Wochen vor einer Koordinierungskreissitzung. Die Termine der Koordinierungskreissitzungen und die damit verbundenen Antragsfristen werden auf der Internetseite der Region (www.bautzeneroberland.de) veröffentlicht.

Mit dem positiven Beschluss des Koordinierungskreises kann der Projektträger innerhalb von 6 Wochen den formalen Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Kreisentwicklungsamt des Landratsamtes Bautzen) stellen. Erfolgt dies nicht, wird der Beschluss ungültig. Der Antragsteller kann aber bei späteren Projektaufufen erneut sein Projekt beim Koordinierungskreis zur Abstimmung vorlegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

FÖRDERMAßNAHMEN

In der Region Bautzener Oberland können Projekte aus dem regionalen LEADER-Budget gefördert werden, wenn diese einer der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zugeordnet werden können und wenn keine geeignete Fachförderung zur Verfügung steht.

Maßnahme A: Um- und Wiedernutzung leerstehender und mindergenutzter Bausubstanz

Unterstützt werden Sanierungs- und Umbaumaßnahmen, durch die ein leerstehendes Gebäude wieder in Nutzung genommen wird. Der Leerstand in der Region wird damit verringert und die Neuinanspruchnahme von Flächen durch Neubauten begrenzt. Ortszentren und kommunale Strukturen werden gestärkt, die Ansiedlung von Familien wird unterstützt und die regionale Wirtschaft erhält Impulse. Der Koordinierungskreis der LEADER-Region Bautzener Oberland hat einen Leitfaden für Bauprojekte erarbeitet, der die Projektträger bei der Gestaltung ihrer Vorhaben im Sinne der regionalen Baukultur unterstützen soll. Der Gestaltungsleitfaden wird den Projektträgern durch das Regionalmanagement zur Verfügung gestellt.

Maßnahme A.1: Umnutzung für gewerbliche Zwecke

Die Maßnahme A.1 umfasst bauliche Vorhaben (innen und außen) zur Umnutzung leerstehender ländlicher Bausubstanz mit dem Ziel einer anschließenden eigenen wirtschaftlichen Nutzung oder der Vermietung der Räume für eine wirtschaftlichen Nutzung. Dazu zählen u.a. die Umnutzung leerstehender Bausubstanz für das produzierende Gewerbe, für Handwerksbetriebe, für Einrichtungen der materiellen und sozialen Grundversorgung (z.B. Einzelhandelseinrichtungen, Arztpraxen, Pflege- und Betreuungseinrichtungen) oder für touristische Zwecke (z.B. Beherbergungsbetriebe).

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Bauliche Vorhaben (innen und außen) und unbewegliche Ausstattung mit einer Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren	Kommune	-
	Unternehmen	gemäß Beihilfesatz 35%/30% (ab 2018) max. 150.000 Euro
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	-
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bevollmächtigte Behörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung nur für Gebäude, die vor 1990 errichtet wurden • Keine Förderung des Erwerbs der Bausubstanz • Keine Förderung von Neubau • Voraussetzung der Förderung: Leerstand des Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Region • Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzeptes bzw. eines Geschäftsplans • Stellungnahme der zuständigen Kammer bzw. der Destinationsmanagementorganisation (DMO) • Vermietung an gewerbliche Mieter möglich • Beherbergungsbetriebe: Schaffung von mind. 6 Gästebetten • Beherbergungsbetriebe: Zertifizierung und Vermarktung des Angebotes nach Fertigstellung • Anteil Planungskosten bis max. 15% der Gesamtkosten • Anteil Freianlagen bis max. 20% der Gesamtkosten 		<ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandel über 800 qm Gesamthandelsfläche • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine

<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Anforderungen der EnEV 	durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist
---	--

Maßnahme A.2: Um- und Wiedernutzung für private Wohnnutzung

Die Maßnahme A.2 umfasst Baumaßnahmen im Rahmen einer Wiedernutzung oder Umnutzung leerstehender oder mindergenutzter ländlicher Gebäude zu Wohnzwecken. Voraussetzung für die Förderung des Vorhabens sind der Leerstand oder die Mindernutzung des Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Das Vorhaben muss zur Schaffung einer vollständigen abgetrennten Wohneinheit führen. Nach Abschluss des Vorhabens muss das Gebäude vom Projektträger als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Auch die Förderung einer Baumaßnahme im Rahmen einer Wiedernutzung oder Umnutzung ländlicher Bausubstanz für Wohnzwecke zur Vermietung ist möglich, allerdings beschränkt sich die Förderung von Vermietungsobjekten auf historisch und siedlungsstrukturell wertvolle Bausubstanz und maximal fünf Wohneinheiten pro Vorhaben.

Neben den Kosten für die Baumaßnahmen sind auch Kosten für fest eingebaute Ausstattung mit einer Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren (z.B. Armaturen, Heizkörper u.a.) förderfähig.

Für junge Familien ist ein erhöhter Fördersatz vorgesehen. Junge Familien im Sinne der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Bautzener Oberland sind Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem dauerhaft im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahre. Zu den jungen Familien zählen auch kinderlose Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften, deren Eheschließung oder Eintragung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und bei denen keiner der Partner älter als 40 Jahre ist. Maßgeblich für die Gewährung des erhöhten Fördersatzes und Förderhöchstbetrages sind die Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Ein erhöhter Fördersatz (+5%) kann auch gewährt werden, wenn es sich bei dem Objekt um ein Umgebäude- oder Fachwerkhäuser handelt. Damit werden diese regionaltypischen Bauweisen in besonderer Weise gewürdigt und gefördert. Die Beurteilung, ob der erhöhte Fördersatz gewährt wird, erfolgt in Zusammenarbeit mit der Stiftung Umgebäudehaus. Als Fachexperte prüft die Stiftung, ob das Vorhaben dem Erhalt der Volksbauweisen dient.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Bauliche Vorhaben (innen und außen) und unbewegliche Ausstattung mit einer Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren	Kommune	-
	Unternehmen	gemäß Beihilfegesetz max. 75.000 Euro (bei Vermietung)
	Natürliche Personen	35% max. 75.000 Euro + 5% Zuschlag Für Umgebäude-/Fachwerkhäuser
	Junge Familien	+ 10% Zuschlag max. 75.000 Euro
	Vereine, Kirchen, andere	-

Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)	Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung nur für Gebäude, die vor 1960 errichtet wurden • Keine Förderung des Erwerbs der Bausubstanz • Keine Förderung von Neubau • Keine Förderung des alleinigen Ausbaus des Dachgeschosses • Voraussetzung der Förderung: Leerstand oder Mindernutzung des Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Region • Bei Vermietung: Förderung nur für historisch und siedlungsstrukturell wertvolle Bausubstanz und für max. 5 Wohneinheiten • Anteil Planungskosten bis max. 15% der Gesamtkosten • Anteil Freianlagen bis max. 20% der Gesamtkosten • Einhaltung der Anforderungen der EnEV • 	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist

Maßnahme A.3: Um- und Wiedernutzung öffentlich zugänglicher Einrichtungen

Im Rahmen der Maßnahme A.3 werden bauliche Maßnahmen unterstützt, die durch Wieder- oder Umnutzung ländlicher Bausubstanz öffentlich zugängliche Einrichtungen schaffen. Neben den Baumaßnahmen für die Innen- und Außensanierung sind die Kosten für die unbewegliche Ausstattung förderfähig. Voraussetzung für eine Förderung sind ein Bedarfsnachweis und die Vorlage eines schlüssigen Nutzungskonzeptes. Historisch wertvolle und unter Denkmalschutz stehende Gebäude sollen bevorzugt gefördert werden. Vorhaben, deren Ziel eine Kombination mehrerer Funktionen in einem Gebäude ist, erhalten ebenfalls Vorrang bei der Förderung. Diese Maßnahme trägt zur Anpassung kommunaler und anderer öffentlicher Strukturen an die veränderte demographische Situation bei.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Bauliche Vorhaben (innen und außen) und unbewegliche Ausstattung mit einer Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren	Kommune	60% max. 300.000 Euro
	Unternehmen	-
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	70% max. 200.000 Euro + 5% Zuschlag wenn mehrere Vereine oder Interessengruppen die Einrichtung gemeinsam nutzen
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung nur für Gebäude, die vor 1990 errichtet wurden • Keine Förderung des Erwerbs der Bausubstanz • Keine Förderung von Neubau • Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit 		<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik

<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsnachweis und Vorlage eines schlüssigen Nutzungskonzeptes • Vermietung möglich • Anteil Planungskosten bis max. 15% der Gesamtkosten • Anteil Freianlagen bis max. 20% der Gesamtkosten • Einhaltung der Anforderungen der EnEV 	und Ausstattung <ul style="list-style-type: none"> • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist
Maßnahme B: Modernisierung, Funktionserweiterung und Diversifizierung bestehender Unternehmen und öffentlich zugänglicher Einrichtungen	

Unter Maßnahme B können bauliche Vorhaben gefördert werden, die zu einer Modernisierung oder Funktionserweiterung bestehender Angebote oder Diversifizierung bestehender Unternehmen und öffentlich zugänglicher Einrichtungen führen.

Maßnahme B.1: Diversifizierung bestehender Unternehmen

Um erfolgreich bestehen zu können, müssen sich Unternehmen neue Einkommensfelder erschließen, ihre Angebote erweitern oder diese weiter qualifizieren. Unternehmen können eine Förderung für bauliche Maßnahmen zur Erweiterung ihrer Betriebsgebäude oder für Betriebsausstattung erhalten, wenn dies zu einer Ausweitung des Betätigungsfeldes bzw. der Angebotspalette des Unternehmens führt (z.B. Neuschaffung von Ferienwohnungen oder eines Hofladens als zusätzliche Einkommensquelle für ein landwirtschaftliches Unternehmen). Bei Vorhaben zur Modernisierung bereits bestehender Angebote muss der Projektträger nachvollziehbar darstellen, dass sein Vorhaben zu einer Qualitätsverbesserung des Angebotes beiträgt.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Bauliche Vorhaben (innen und außen) und Ausstattung mit einer Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren	Kommune	-
	Unternehmen	gemäß Beihilfegesetz 35%/30% (ab 2018) max. 150.000 Euro
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	-
	LAG	gemäß Beihilfegesetz max. 150.000 Euro Kleinprojektfonds
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines schlüssigen Konzeptes • Keine Förderung des Erwerbs der Bausubstanz oder der Fläche • Vermietung an gewerbliche Mieter möglich • Stellungnahme der zuständigen Kammer bzw. der Destinationsmanagementorganisation (DMO) • Beherbergungsbetriebe: mind. 6 Gästebetten • Beherbergungsbetriebe: Zertifizierung und Vermarktung des Angebotes nach Fertigstellung • Kleinprojektfonds: Sammlung von Kleinprojekten mit Förderbeträgen unter 5.000 Euro (Abwicklung über LAG) • Anteil Planungskosten bis max. 15% der Gesamtkosten 		<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen,

<ul style="list-style-type: none"> • Anteil Freianlagen bis max. 20% der Gesamtkosten • Einhaltung der Anforderungen der EnEV 	Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist
---	---

Maßnahme B.2: Anpassung bestehender öffentlich zugänglicher Einrichtungen

Öffentlich zugängliche Einrichtungen, wie z.B. Gemeindeverwaltungen oder Vereinsanlagen, müssen im ländlichen Raum zunehmend den veränderten Anforderungen angepasst werden. Der Rückgang der Bevölkerungszahlen oder die Zusammenlegung von Verwaltungsstrukturen machen in vielen Fällen bauliche Veränderungen nötig. Im Rahmen der Maßnahme B.2 können solche baulichen Vorhaben an öffentlich zugänglichen Gebäuden und Anlagen gefördert werden, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass auch nach Abschluss des Vorhabens die öffentliche Zugänglichkeit zum Objekt gewährleistet ist.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Bauliche Vorhaben (innen und außen) und unbewegliche Ausstattung mit einer Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren	Kommune	60% max. 200.000 Euro max. 300.000 Euro bei Zusammenlegung mehrerer Nutzungen
	Unternehmen	-
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	70% max. 200.000 Euro + 5% Zuschlag bei Projekten mit Mehrfachnutzung
	LAG	70% Kleinprojektfonds
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit • Keine Förderung des Erwerbs der Bausubstanz oder der Fläche • Bedarfsnachweis und Vorlage eines schlüssigen Nutzungskonzeptes • Mehrwert für die Gemeinschaft • Kleinprojektfonds: Sammlung von Kleinprojekten mit Förderbeträgen unter 5.000 Euro (Abwicklung über LAG) • Anteil Planungskosten bis max. 15% der Gesamtkosten • Anteil Freianlagen bis max. 20% der Gesamtkosten • Einhaltung der Anforderungen der EnEV 		<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist

Maßnahme C: Maßnahmen zur Sicherung der individuellen Mobilität

Die individuelle Mobilität spielt im ländlichen Raum eine große Rolle für die Lebensqualität der Bevölkerung. Im Rahmen der Maßnahme C können Straßenbauvorhaben der Kommunen unterstützt werden. Förderfähig sind u.a. der Ausbau von Gemeindestraßen, der Neu- und Ausbau von innerörtlichen Plätzen und von Rad- und Gehwegen in Baulast der Gemeinden und Straßenbeleuchtungsvorhaben, sofern für diese Vorhaben keine Mittel aus Fachförderprogrammen zur Verfügung stehen. Vorrangig sollen Vorhaben gefördert werden, die einen besonderen Anbindungseffekt haben, z.B. Einrichtungen der Grundversorgung erschließen. Die Vorhaben sollen zur besseren Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Schulen und anderen Einrichtungen beitragen und die Verkehrssicherheit im ländlichen Raum erhöhen.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Straßenbauvorhaben (auch Kombimaßnahmen), Rad- und Fußwege, Straßenbeleuchtung	Kommune	60%
	Unternehmen	-
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	-
	LAG	-
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreiheit nach Fertigstellung • Aussagekräftiger Bedarfsnachweis • Bedarfsgerechter Ausbaugrad • Flächensparende Bauweise • Nachweis der besonderen Dringlichkeit • Anteil Planungskosten bis max. 15% der Gesamtkosten 		<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist

Maßnahme D: Erhalt und Entwicklung der regionalen Kultur

In der Region Bautzener Oberland sind zahlreiche bedeutsame Einrichtungen des Kulturerbes zu finden. Auch neue Kulturangebote für unterschiedliche Nutzergruppen bereichern das gesellschaftliche Leben in der Region zunehmend. Vorhaben zum Erhalt des regionalen Kulturerbes und zur Entwicklung neuer kultureller Angebote können im Rahmen der Maßnahme D gefördert werden.

Maßnahme D.1: Erhalt und Belebung des ländlichen Kulturerbes

Das ländliche Kulturerbe zu erhalten ist sowohl für die touristische Entwicklung der Region als auch für die Steigerung der Lebensqualität der Bevölkerung im Bautzener Oberland wichtig. Zum Kulturerbe zählen u.a. Kirchen, historische Parkanlagen, Friedhöfe und Denkmäler. Es können bauliche Vorhaben und Restaurierungsmaßnahmen gefördert werden, wenn die öffentliche Zugänglichkeit nach Fertigstellung gewährleistet ist und ein öffentliches Interesse am Erhalt bzw. an der Belebung der Einrichtung nachgewiesen wird.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Investitionen zum Erhalt wichtiger baulicher und nichtbaulicher Einrichtungen des Kulturerbes	Kommune	60% max. 100.000 Euro
	Unternehmen	gemäß Beihilfesatz 35%/30% (ab 2018) max. 100.000 Euro
	Natürliche Personen	45% max. 100.000 Euro
	Vereine, Kirchen, andere	70% max. 100.000 Euro
	LAG	70% max. 100.000 Euro Kleinprojektfonds
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit nach Fertigstellung • Nachweis des öffentlichen Interesses an Erhalt oder Belebung der Einrichtung • Bei Gebäuden: Baujahr vor 1960 • Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde • Anteil Planungskosten bis max. 15% der Gesamtkosten • Einhaltung der Anforderungen der EnEV 		<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist

Maßnahme D.2: Erhalt und Entwicklung des kulturellen Lebens

Der Zugang zu vielfältigen kulturellen Angeboten ist für viele Menschen ein wichtiges Kriterium bei der Wahl des Wohnortes. Um die Region als Lebensumfeld attraktiver zu machen, sollen neue kulturelle Angebote gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Angebot öffentlich zugänglich ist, mit dem Angebot bzw. der Veranstaltung keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist und die regionale Bedeutung des Vorhabens nachgewiesen wird. Gefördert werden Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsreihen, Publikationen und andere kulturelle Angebote. Vorrangig gefördert werden sollen Angebote für Kinder und Jugendliche und generationsübergreifende oder innovative Formate.

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten, sofern sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Fahrt- und Reisekosten können nur gemäß den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes gefördert werden. Ausgaben für Versicherungen können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erreichung des Zweckes zwingend erforderlich sind.

Ausgaben für den Erwerb oder die Herstellung von Gegenständen können als förderfähig anerkannt werden, wenn dies für die Durchführung des Vorhabens die wirtschaftlichste Lösung ist. Der Antragsteller muss erläutern, wie die Gegenstände nach Abschluss des Vorhabens weiter verwendet werden sollen.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Sach- und Personalausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen	Kommune	60% max. 50.000 Euro
	Unternehmen	-
	Natürliche Personen	45% max. 50.000 Euro
	Vereine, Kirchen, andere	70% max. 50.000 Euro
	LAG	80% max. 100.000 Euro Kleinprojektfonds
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit nach Fertigstellung • Nachweis der regionalen Bedeutung • Keine Gewinnerzielungsabsicht 		<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten <p>- Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist</p>

Maßnahme E: Ausbau und Modernisierung touristischer Infrastruktur

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftszweig der Region Bautzener Oberland. Der Tourismussektor in der Region soll gestärkt und wettbewerbsfähig gemacht werden. Im Rahmen der Maßnahme E werden bauliche Vorhaben gefördert, die zur Neuschaffung oder zur Instandhaltung und Aufwertung bestehender touristischer Infrastruktur (z.B. Wegesysteme, touristisch relevante Spielplätze u.ä.) führen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Angebot öffentlich zugänglich ist und der Antragsteller ein nachvollziehbares Konzept zur Pflege und Instandhaltung der Anlage vorlegt. Darüber hinaus sind Vorhaben zur Integration regionaler Wertschöpfung in touristische Angebote (z.B. Schauwerkstätten) und die Entwicklung von Tourismusdienstleistungen förderfähig. Für alle Vorhaben ist eine Stellungnahme der zuständigen Destinationsmanagementorganisation (DMO) bzw. der betroffenen Kommune notwendig. Vorrangig gefördert werden Vorhaben, die mit weiteren

touristischen Angeboten vernetzt sind, den Grundsätzen der Barrierefreiheit entsprechen oder die Mehrsprachigkeit der Region unterstützen.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Neuschaffung und Instandhaltung touristischer Infrastruktur, bauliche Vorhaben zur Integration regionaler Wertschöpfung in touristische Angebote und Entwicklung von Tourismusdienstleistungen	Kommune	60% max. 100.000 Euro
	Unternehmen	gemäß Beihilfesatz 35%/30% (ab 2018) max. 50.000 Euro
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	70% max. 50.000 Euro
	LAG	70% max. 50.000 Euro Kleinprojektfonds
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> Fachliche Stellungnahme der DMO bzw. der Kommune Bei nichtkommunalen Projektträgern: Stellungnahme der betroffenen Kommune Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit nach Fertigstellung Bei Modernisierung/Instandsetzung: Nachweis der qualitativen Verbesserung des Angebotes im Vergleich zur Ausgangslage Pflege- und Instandhaltungskonzept 		<ul style="list-style-type: none"> Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung Abschreibungskosten Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist

Maßnahme F: Neugestaltung und Aufwertung öffentlicher Freiflächen

Öffentliche Freiflächen spielen für die ländlichen Siedlungen und das dörfliche Gemeinschaftsleben eine zentrale Rolle. Sie dienen u.a. der Naherholung und der Versorgung. Im Rahmen der Maßnahme F können Vorhaben zum Neu- und Ausbau öffentlich nutzbarer Freiflächen gefördert werden. Die öffentliche Zugänglichkeit der Anlage sowie ihre nachhaltige Pflege und Instandhaltung müssen gesichert sein. Förderfähig sind nur Vorhaben, die durch entsprechend qualifiziertes Personal geplant bzw. bewertet wurden. Die geförderten Freiflächen sollten barrierefrei erreichbar sein. Vorhaben, die eine Mehrfachnutzung oder Funktionsbündelung ermöglichen, werden vorrangig gefördert. Auch die Gestaltung unter ökologischen Gesichtspunkten und die Förderung der biologischen Vielfalt durch das Vorhaben werden im Rahmen des Projektauswahlverfahrens positiv bewertet.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
-----------------	---------------	----------

Vorhaben zur Neugestaltung und Aufwertung öffentlicher Freiflächen (z.B. Friedhöfe, Spielplätze, Grünanlagen, Plätze für mobile Versorgung)	Kommune	60% max. 100.000 Euro
	Unternehmen	gemäß Beihilfesatz 35%/30% (ab 2018) max. 50.000 Euro
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	70% max. 50.000 Euro
	LAG	70% max. 50.000 Euro Kleinprojektfonds
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit nach Fertigstellung • Pflege- und Instandhaltungskonzept • Planung bzw. Bewertung des Vorhabens durch Fachpersonal 		<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist

Maßnahme G: Abbruch, Flächenentsiegelung

Um die Ziele einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung zu erreichen, können der Abbruch baulicher Anlagen, die Entsiegelung von Flächen oder der Rückbau nicht bedarfsgerechter Infrastruktur notwendig werden. Diese Vorhaben sind im Rahmen der Maßnahme G förderfähig, sofern ein öffentliches Interesse am Abbruch oder der Flächenentsiegelung besteht. Die Vorhaben sollten das unmittelbare Umfeld des Objektes aufwerten, das Ortsbild verbessern oder zum vorbeugenden Hochwasserschutz beitragen. Vorrangig unterstützt werden Vorhaben im Rahmen der Umsetzung eines Dorfumbauplanes und Vorhaben, die unter ökologischen Gesichtspunkten umgesetzt werden und die biologische Vielfalt fördern.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Abbruch und Flächenentsiegelung (Erwerb nur für Kommunen förderfähig)	Kommune	60% max. 80.000 Euro
	Unternehmen	gemäß Beihilfesatz 35%/30% (ab 2018) max. 50.000 Euro
	Natürliche Personen	45%

		max. 50.000 Euro
	Vereine, Kirchen, andere	45% max. 50.000 Euro
	LAG	45% max. 50.000 Euro Kleinprojektfonds
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen-/Objekterwerb nur für Kommunen förderfähig (bis zu einem Betrag von 15% der förderfähigen Gesamtausgaben bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden) • Nachnutzungskonzept, das Zielen der LES entspricht • Nachweis des öffentlichen Interesses (Stellungnahme der zuständigen Kommune) 		<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist

Maßnahme H: Maßnahmen zu Pflege und Erhalt der Kulturlandschaft

Starkregenereignisse nehmen seit einigen Jahren zu und verursachen in einigen Ortslagen der Region Schäden. Die Förderung von Vorhaben zum Neubau und zur Erweiterung von baulichen Anlagen und Pflanzungen zum Schutz vor wild abfließendem Wasser soll zur Eindämmung dieses Risikos beigetragen. Die Vorhaben dürfen keine Gewässer 1. und 2. Ordnung betreffen und dürfen bestehenden Hochwasserschutzkonzepten nicht widersprechen. Vorrangig gefördert werden Vorhaben im Rahmen eines Dorfumbauplans, gemeindeübergreifende Vorhaben und Vorhaben, die unter ökologischen Gesichtspunkten umgesetzt werden und die biologische Vielfalt fördern. Die Pflege der entstehenden Anlagen sollte auch über die Zweckbindungsfrist hinaus gesichert werden.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Neuerrichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen und Pflanzungen zum Schutz von Ortslagen vor wild abfließendem Wasser	Kommune	60% max. 100.000 Euro
	Unternehmen	gemäß Beihilfesatz 35%/30% (ab 2018) max. 50.000 Euro
	Natürliche Personen	45% max. 50.000 Euro
	Vereine, Kirchen, andere	45% max. 50.000 Euro
	LAG	45%

		max. 50.000 Euro Kleinprojektfonds
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenerwerb nur für Kommunen förderfähig (bis zu einem Betrag von 15% der förderfähigen Gesamtausgaben bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden) • Zustimmung des Grundstückseigentümers • Vorlage eines Fachkonzeptes bzw. einer fachlichen Stellungnahme • Nachweis des öffentlichen Interesses (Stellungnahme der zuständigen Kommune) 		<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist

Maßnahme I: Projektentwicklung und Umsetzungsbegleitung, Vernetzung, Marketing, Sensibilisierung

Nichtinvestive Maßnahmen wie beispielsweise Konzepte, Studien, Projektmanagements, Öffentlichkeitsarbeit oder Vernetzungs- und Vermarktungskampagnen sind ebenso wichtig für die Entwicklung der Region wie investive Maßnahmen. Sie können in allen gesellschaftlichen Bereichen investive Maßnahmen sinnvoll ergänzen, begleiten oder vorbereiten. Im Rahmen der Maßnahme I sind diese Vorhaben in allen Handlungsfeldern (Wirtschaft und Landwirtschaft, Kommunalentwicklung, Bildung, Soziales, Kultur usw.) förderfähig. Das können z.B. Vernetzungsprojekte für touristische Angebote sein, nichtinvestive regionale und lokale Energiewendeprojekte, Internetauftritte, Zertifizierungsmaßnahmen, Imagekampagnen oder die Fortschreibung vorhandener Dorfentwicklungskonzepte.

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten, sofern sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Fahrt- und Reisekosten können nur gemäß den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes gefördert werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine detaillierte Erläuterung der Inhalte und Ziele des Vorhabens, damit geprüft werden kann, ob die Projektinhalte mit den Zielen der LES übereinstimmen. Vorrangig sollen Vorhaben gefördert werden, die zur Vernetzung von Angeboten, Einrichtungen oder Unternehmen in der Region Bautzener Oberland oder über die Region hinaus führen. Vorhaben, die der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen, die wohnortnahe Angebote für Senioren verbessern helfen oder die Entwicklung oder Vermarktung regionaler Produkte unterstützen, werden im Projektauswahlverfahren stärker gewichtet.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Nichtinvestive Vorhaben zur	Kommune	60%

Projektentwicklung, Umsetzungsbegleitung, Vernetzung, Marketing und Sensibilisierung (Konzepte, Studien, Projektmanagements, Zertifizierungsmaßnahmen, Vernetzungs- und Vermarktungskampagnen u.a.)	Unternehmen	gemäß Beihilfesatz 35%/30% (ab 2018)
	Natürliche Personen	45%
	Vereine, Kirchen, andere	70%
	LAG	80% Kleinprojektfonds
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> Detaillierte Erläuterung der Vorhabenziele 		<ul style="list-style-type: none"> Abschreibungskosten Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist

Maßnahme J: Regionalmanagement/LAG-Kosten

Voraussetzung für die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie ist das Bestehen einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) und das Betreiben eines Regionalmanagements. Das Regionalmanagement ist mit der Verwaltung des Förderprogramms, der Antragsberatung, der Koordinierung von Projektpartnern in Eigenprojekten der LAG und anderen Aufgaben betraut. Antragsberichtig für dieses Förderkapitel ist nur die LAG (Verein zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V.). Investive und nichtinvestive Kosten, die im Rahmen des Regionalmanagements anfallen, sind förderfähig. Insbesondere können dies Personal- und Reisekosten, Ausgaben für Moderations- und Bürobedarf, Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit u.a. sein.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Betreiben eines LEADER-Regionalmanagements und einer Lokalen Aktionsgruppe (Verwaltungsaufgaben, Vernetzungs- und Kooperationsaufgaben, Projektmanagement, Konzepte, Kampagnen u.a.)	Kommune	-
	Unternehmen	-
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	-
	LAG	80%
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> Detaillierte Erläuterung der Vorhabenziele 		<ul style="list-style-type: none"> Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung Abschreibungskosten Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine

	durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist
--	--

Maßnahme K: Vorbereitung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen

Im Rahmen des LEADER-Programms ist die Förderung von Kooperationsmaßnahmen über die Grenzen der Region hinaus möglich. Kooperationspartner können andere Lokale Aktionsgruppen in Europa sein. Konkrete Kooperationsprojekte können sowohl investive als auch nichtinvestive Vorhaben sein. Eine Förderung der Einzelvorhaben ist über die jeweils passende Fördermaßnahme des Aktionsplanes möglich. Bei der Vorbereitung von Kooperationsvorhaben kann ausschließlich die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Begünstigte sein.

Maßnahmeninhalt	Projektträger	Zuschuss
Vorbereitung investiver und nichtinvestiver Kooperationsvorhaben zwischen der LAG der Region Bautzener Oberland und anderen Lokalen Aktionsgruppen	Kommune	-
	Unternehmen	-
	Natürliche Personen	-
	Vereine, Kirchen, andere	-
	LAG	80%
Maßnahmespezifische Auswahlkriterien und Hinweise (Prüfung im Auswahlverfahren der Region)		Nicht förderfähig gemäß RL LEADER 2014 (Prüfung durch Bewilligungsbehörde)
<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung aller Kooperationspartner muss vorliegen • Vorhaben dient der Vorbereitung eines den Zielen der LES entsprechenden Projektes. 		<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen • Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung • Abschreibungskosten • Erbringung von Arbeitsleistung und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnung oder gleichwertigen Beleg nachgewiesene Zahlung erfolgt ist